

SATZUNG ÜBER EHRUNGEN¹ durch die Stadt Obertshausen

Präambel

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Satzung über Ehrungen der Stadt Obertshausen:

1. § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 HGO vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420),
2. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in ihrer Sitzung am 21.12.1979 die Satzung über Ehrungen durch die Stadt Obertshausen beschlossen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2005 (Stadtverordnetenbeschluss vom 09.06.2005).

§ 1

Rahmenfestlegung

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt oder Personenvereinigungen in der Stadt Obertshausen oder für besondere Leistungen auf sportlichem sowie kulturellem Gebiet und anderen Leistungsdisziplinen können Personen und Personengemeinschaften geehrt und Leistungen erbracht werden.

Auf Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Verleihung der Verdienstmedaille

Für Verdienste oder schöpferisches Wirken auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, staatsbürgerlichem, sozialem Gebiet oder hervorragende Leistungen zur Förderung des Sports und anderen Leistungsdisziplinen oder hervorragende und qualifizierte Leistungen im öffentlichen Dienst kann die Verdienstmedaille verliehen werden.

Die Verdienstmedaille wird in drei Stufen verliehen:

1. Stufe: Verdienstmedaille in Bronze,
2. Stufe: Verdienstmedaille in Silber,
3. Stufe: Verdienstmedaille in Gold.

¹ Geändert durch die Präambel der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2005 (Stadtverordnetenbeschluss vom 09.06.2005)

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze setzt uneigennützig, schöpferische und langjährige Tätigkeit in der Wissenschaft, Kultur und Politik sowie auf sozialem Sektor oder in der Förderung des Sports oder anderen Leistungsdisziplinen voraus. Der zu Ehrende soll sich durch besonders vorbildliches Verhalten verdient gemacht oder besondere, über die allgemeinen Pflichten hinausgehende Einzelleistungen vollbracht haben.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber setzt über die in Absatz (3) festgelegten Anforderungen herausragende Verdienste oder herausragendes schöpferisches Wirken für die Allgemeinheit oder Personengruppen voraus.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold kann nur in Betracht kommen bei außergewöhnlichen, die Norm wesentlich übersteigenden Verdiensten, sofern die in Absatz (4) genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 2 a²

Verleihung einer Ehrenurkunde

- (1) Für besonderes Engagement im Ehrenamt auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und staatsbürgerlichem Gebiet oder zur Förderung des Sports kann eine Ehrenurkunde verliehen werden.
- (2) Die Urkunde trägt auf der einen Seite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Obertshausen“, auf der anderen Seite einen Lorbeerhalbkranz mit der Inschrift: „Für Verdienste im Ehrenamt“

§ 2 b³

Verleihung der Obertshausen-Medaille

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, die „Obertshausen-Medaille“ verleihen.

§ 3

Verleihung der Ehrenplakette für besondere Leistungen

Für hervorragende Leistungen im Sport und Kultur oder anderen Leistungsdisziplinen kann die Ehrenplakette in drei Stufen verliehen werden:

1. Stufe: Ehrenplakette in Bronze,
2. Stufe: Ehrenplakette in Silber,
3. Stufe: Ehrenplakette in Gold.

Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze setzt hervorragende Einzel- oder Gruppenleistungen im Sport, in Kultur oder anderen Leistungsdisziplinen auf Landesebene voraus.

Für die Verleihung der Ehrenplakette in Silber sind hervorragende Leistungen auf Bundesebene erforderlich.

² Geändert durch §§ 2a der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2005 (Stadtverordnetenbeschluss vom 09.06.2005)

³ Geändert durch §§ 2b der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2005 (Stadtverordnetenbeschluss vom 09.06.2005)

Die Ehrenplakette in Gold kann nur für außergewöhnliche, herausragende Höchst- und Bestleistungen internationaler Wertung verliehen werden.

Die Ehrenplakette darf nicht Personen verliehen werden, die hauptberuflich in den entsprechenden Disziplinen tätig sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Vorschlag des Magistrats der zuständige Ausschuss.

§ 4 Anstecknadeln

- (1) Anstecknadeln werden in zwei Stufen ausgegeben.
- (2) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille und Ehrenplakette in Bronze und Silber wird die Anstecknadel der ersten Stufe ausgegeben; bei Verleihung der Verdienstmedaille und Ehrenplakette in Gold diejenige der zweiten Stufe.
- (3) Der Magistrat bestimmt, bei welchen weiteren Ehrungen bzw. Gruppenehrungen Anstecknadeln überreicht werden.

§ 5 Gestaltung der Auszeichnungen, Listenführung

Die Auszeichnungen werden folgendermaßen gestaltet:

Die Verdienstmedaille trägt auf der einen Seite das Wappen der Stadt mit der Umschrift: „Obertshausen“, auf der anderen Seite einen Lorbeerhalbkranz mit der Inschrift: „Für besondere Verdienste“.

Die Ehrenplakette trägt das Wappen der Stadt mit der Umschrift: „Obertshausen“, einen Lorbeerkranz mit der Inschrift: „Für besondere Leistungen und die Jahreszahl“.

Die Anstecknadel in Silber zeigt das Stadtwappen mit der Aufschrift: „Obertshausen“, die zweite Stufe ist zusätzlich mit einem Kranz versehen und wird in Gold verarbeitet.

Über Bestand und Ausgabe der Verdienstmedaillen und Ehrenplaketten sind Nachweise und Namenslisten zu führen.

An Personen werden die Auszeichnungen jährlich nur einmal verliehen. Sie gehen in das Eigentum des Geehrten über. Verlorengegangene Auszeichnungen werden grundsätzlich nicht ersetzt.

§ 6 Verleihungsurkunde

Über die Verleihung der Verdienstmedaille und der Ehrenplakette stellt der Magistrat eine Urkunde aus.

§ 7
Zuständigkeit

Über die Verleihung der Verdienstmedaille und der Ehrenplakette entscheidet auf Vorschlag des Magistrats der zuständige Ausschuß.

§ 8
Zuwendung

In besonders begründeten Fällen der Bedürftigkeit kann der Magistrat neben der Verleihung der Verdienstmedaille und der Ehrenplakette eine Geldzuwendung in angemessenem Rahmen bewilligen.

Die Barleistung nach Abs. (1) darf nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Hausen vom 26.10.1973, die Satzung über Ehrungen in der Gemeinde Obertshausen vom 24.04.1974 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.01.1976, sonstige Beschlüsse, die diesen Bestimmungen entgegenstehen.

Obertshausen, 23.01.1980

Der Magistrat

gez. Roth
Bürgermeister